



9. Juni 2022

**Beschlussvorlage - B/0405/2022**

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Öffentlichkeitsstatus | öffentlich  |
| Einbringer            | Fachbereich I - Recht und Service für die Kreisverwaltung |

|                    |            |     | Abstimmungsergebnisse |      |              |            |
|--------------------|------------|-----|-----------------------|------|--------------|------------|
| BERATUNGSFOLGE     | DATUM      | TOP | JA                    | NEIN | ENTHALTUNGEN | EINSTIMMIG |
| Haushaltsausschuss | 27.06.2022 |     |                       |      |              |            |
| Kreistag           | 13.07.2022 |     |                       |      |              |            |

**Verfassungsbeschwerde gegen das Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

**Beschlussvorschlag**

**Der Kreistag beschließt Verfassungsbeschwerde wegen der Verletzung des Selbstverwaltungsrechts nach Artikel 87, 88 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt durch das ab 1. Januar 2022 gültige Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt einzulegen.**

**Finanzielle Auswirkungen**

Das Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht ist gemäß § 32 Abs. 1 Gesetz über das Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG) kostenfrei.

Da eine Abschätzung des zeitlichen Aufwandes eines Anwaltsbüros schwer zu treffen ist, kann die Höhe der voraussichtlich anfallenden anwaltlichen Beratungskosten nicht beziffert werden. Der Stundensatz beläuft sich auf 300,00 EUR/h, incl. MWSt.

**Sachverhalt**

In der Sitzung des Kreistages vom 04.03.2020 beschloss der Kreistag folgenden Prüfauftrag (Beschluss Nr.: TA/0003/2020/20):

„Der Kreistag bittet den Landrat, eine Verfassungsklage oder Verfassungsbeschwerde gegen das Land Sachsen-Anhalt wegen Verletzung der Landesverfassung Artikel 88 Abs. 1 (Das Land sorgt dafür, dass die Kommunen über Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.) und Abs. 2 (Die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen ist aufgrund eines Gesetzes angemessen auszugleichen.) und

Artikel 87 zu prüfen und vorzubereiten.“

Im Ergebnis der durch die Verwaltung vorgenommenen Prüfung wurde festgestellt, dass zum damaligen Zeitpunkt keine prozessualen Möglichkeiten im Hinblick auf eine mögliche Verletzung der Rechte des Salzlandkreises bezüglich der Artikel 87, 88 LVerf und Artikel 28 Abs. 2 GG erfolgsversprechend ergriffen werden konnten. Der entsprechende Prüfvermerk ist als Anlage beigefügt.

Entscheidend für die damalige Einschätzung war die Tatsache, dass eine kommunale Verfassungsbeschwerde nur binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden kann.

Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sowie des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 4. April 2022 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10/2022 vom 11. April 2022 verkündet. Das geänderte Finanzausgleichsgesetz trat rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Demnach besteht nunmehr die Möglichkeit, per Kommunalverfassungsbeschwerde gegen die aus Sicht des Salzlandkreises nicht ausreichende Finanzausstattung durch das Land vorzugehen.

Eine Kommune, deren Selbstverwaltungsrecht nach Artikel 87, 88 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LVerf) durch Landesrecht verletzt wird, kann nach Artikel 75 Nr. 7 LVerf i. V. m. § 51 Abs. 1 Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG) das Landesverfassungsgericht anrufen. Das Recht auf eine angemessene Finanzausstattung und jedenfalls die finanzielle Mindestausstattung wird von dem durch die sachsen-anhaltische Verfassung gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht umfasst, so dass seine Verletzung durch Landesrecht deshalb mit der Verfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht geltend gemacht werden kann.

Grundlegende Änderungen bei der Finanzausstattung des Kommunalen Raumes im Land Sachsen-Anhalt, insbesondere in den strukturschwachen Regionen, sind durch das „Übergangs-FAG“ nicht eingetreten. Demnach sorgt das Land nach wie vor nicht für die erforderliche finanzielle Mindestausstattung.

Markus Bauer  
Landrat

### **Anlage**

Prüfvermerk zu prozessualen Möglichkeiten des Landkreises im Hinblick auf die Finanzausstattung durch das Land Sachsen-Anhalt